

Bewegungsrichtung

Schrift das charakteristische Gepräge gibt. Aus der B. heraus entstehen die Formen der Buchstaben.

Bewegungsrichtung: territorial begrenzte Ortsveränderung, in deren meist nicht eindeutig feststellbaren Grenzen sich Täter, Verdächtige, flüchtige oder andere interessierende Personen oder Fahrzeuge in einer bestimmten Richtung bewegen.

Die B. wird von einem kriminalistisch interessierenden Ort, meist Tatort, Fundort, Feststellungsort, Fluchtort u. a. ausgehend, beurteilt und ist auf ein örtlich davon entferntes Gebiet oder Ziel gerichtet. Durch die Bestimmung der B. wird ein kriminalistisch bedeutsamer Handlungsraum hinsichtlich seiner Richtungstiefe und räumlichen Begrenzung festgelegt, auf den sich kriminalistische oder polizeiliche Maßnahmen bzw. Operationen konzentrieren. Bedeutung hat die Bestimmung der B. insbesondere bei der Feststellung des Weges sowie der Bewegung des Täters zum oder vom Ereignisort zur Feststellung aller bedeutsamen Informationen, zur Spurensuche und -Sicherung, Beweisführung, zum Einsatz des Fährtenhunds sowie zur Organisation von Fahndungsmaßnahmen nach flüchtigen Personen und nach Fahrzeugen. Die B. wird anhand von Spuren (z. B. Schuh-, Fuß- oder Fahrzeugspuren, Blutspuren u. ä.) bzw. im Ergebnis der Befragung von Personen, die Feststellungen zum Tatverlauf gemacht haben, vorgenommen. Sie kann auch aus den nach der Tat erkennbaren Handlungsabsichten und Zielen der kriminalistisch interessierenden Person bestimmt werden. B. können in —» *Weg-Zeit-Diagrammen*, —» *Zeit-Weg-Parallelen*, auf Karten und Lageplänen oder in anderen grafischen Formen dargestellt werden.

Bewegungsturm: zeitweilige Erregungszustände mit heftigen motorischen Begleiterscheinungen, die eine gewisse Entgegensetzung zur Erregungsruhe darstellen und sich phasisch mit jener im Verhalten abwechseln. Wechseln von B. und Erregungsruhe ist typisch für hysterische Zustandsbilder, für Verhaltensweisen, die durch Streß, Überforderung oder Hospitalismus verursacht sein können. Neigungen zum B. treten oft in Situationen auf, die unbewältigbar erscheinen. Der B. kann in solchen Bezügen auch als eine Art Abwehrreaktion oder Selbstschutz gedeutet werden.

Beweis: mittels des Straf- und Strafverfahrensrechts geleiteter, auf der —» *Beweisführung* beruhender Prozeß, in dessen Verlauf mit Hilfe logischer Operationen der objektive Wahrheitswert der über die Straftat und ihre Umstände gewonnenen Erkenntnisse auf der Grundlage der letztlich in der Praxis entstandenen und gesetzlich zulässigen Beweismittel sowie der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse mit —► *Gewißheit* bestimmt wird.

Beweiseraufarbeitung: Prozeß des Suchens, Auffindens und der Sicherung der —» *Beweismittel*; Gewinnung von wahren Aussagen aus den Beweismitteln und Schaffung von Beweisketten aus einzelnen wahren Aussagen, die als —» *Beweisgründe* fungieren.

In der B. vollzieht sich der wesentliche Teil des Erkenntnisprozesses im Strafverfahren. Hier wird die Gesamtheit der sich empirisch darbietenden Erscheinungen, die zunächst in einem nur subjektiv wahrscheinlichen Zusammenhang zu einer strafbaren Handlung stehen, analysiert. Es werden zunächst die Elemente aus der Gesamtheit der Erscheinungen